

ZGB

Dr. Monika Fehlmann, Rechtsanwältin

Sachverhalt A (16 Punkte)

Man-Kon Sang (geboren 18.4.1967) und Kim-Yang Ton (geboren 4.2.1965), beide Staatsangehörige von Taiwan, sind seit 1996 verheiratet. Beide haben Wohnsitz in Küttigen/AG.

Das Getrenntleben wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau, Präsidium Familiengericht, vom 15. Februar 2020 geregelt. Es wurde festgehalten, dass die Parteien seit 11. November 2019 getrennt leben und der Ehemann wurde zu Unterhaltszahlungen an seine Ehefrau verpflichtet.

Der Ehemann Kim-Yang Ton machte am 25. Juni 2020 eine Ehescheidungsklage beim Taipeh District Court in Taiwan rechtshängig. Er verlangte die Ehescheidung und stellte Anträge zu den Scheidungsnebenfolgen. Mit in der Zwischenzeit rechtskräftigem Ehescheidungsurteil vom 25. Januar 2022 wies das Taipeh District Court in Taiwan die Scheidungsklage ab.

Das taiwanesisches Gericht wandte taiwanesisches Recht an. Gemäss Art. 1052 Abs. 1, Punkt 3 taiwanesisches ZGB sei ein Scheidungsanspruch gegeben bei einem Missbrauch, welcher die häusliche Gemeinschaft unzumutbar mache oder bei unerträglichen körperlichen oder seelischen Qualen, die dazu führen, dass die Fortsetzung des Zusammenlebens unzumutbar werde. Diese Voraussetzung müsse aus objektiver Sicht gegeben sein.

Gemäss Art. 1052 Abs. 1, Punkt 5 taiwanesisches ZGB sei bei einem böswilligen Verlassen des Ehepartners ebenfalls ein Scheidungsanspruch gegeben. Dabei müsse sowohl der objektive Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft gegeben sein als auch die Verweigerung des Zusammenlebens.

Der Ehemann habe diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen, weshalb sein Scheidungsanspruch abgewiesen werde.

Der Ehemann kommt zu Ihnen in die Anwaltspraxis. Er will von Ihnen wissen, ob er in der Schweiz mit Erfolg eine Scheidungsklage einreichen kann.

Erstellen Sie ein Resumé über Ihre Abklärungen für Ihren Mandanten.

Sachverhalt B (17 Punkte)

Maria Kerner, geboren 1935, ist am 3. Mai 2021 mit letztem Wohnsitz in Reinach/AG verstorben. Das Gerichtspräsidium Kulm hat am 20. Mai 2021 die beiliegenden zwei letztwilligen Verfügungen eröffnet.

Als gesetzliche Erben hinterlässt Maria Kerner ihre drei Kinder:

Anton Kerner, geboren am 5. März 1968

Petra Kerner, geboren am 4. Februar 1970

Sandra Kerner, geboren am 16. März 1972.

Aufgabe 1: (13 Punkte)

Anton Kerner kommt zu Ihnen in die Anwaltspraxis. Er will wissen

- a) ob und wann er etwas unternehmen muss, um seinen Erbteil zu erhalten (12 Punkte)
- b) wie viel er erhält aus dem Nachlass (in Prozenten) bei richtigem Vorgehen (1 Punkt).

Erstellen Sie ein Resumé zu Handen von Anton zu diesen Fragen.

Aufgabe 2: (4 Punkte)

Formulieren Sie die Titelseite der Klage sowie die Klagebegehren!

(Beachten Sie, dass Anton Kerner keine Kenntnis über das Nachlassvermögen hat und nicht weiss, ob die Erblasserin lebzeitige Zuwendungen an die beiden Schwestern machte.)

Sachverhalt C (17 Punkte)

Die Liegenschaft LIG Buchs/241 ist aufgeteilt in 2 Stockwerkeigentumseinheiten. Eigentümer der einen Einheit ist das Ehepaar Beat und Anna Berthod, bereits im Rentenalter. Eigentümer der anderen Stockwerkeigentumseinheit ist Marcel Kuster. Marcel Kuster gelangte an Beat und Anna Berthod mit dem Anliegen, die 70-jährigen Werkleitungen für Strom, Wasser und Gas zu erneuern. Beat und Anna Berthod lehnten dieses Vorhaben ab mit der Begründung, sie hätten dafür keine finanziellen Mittel.

Gemäss einer Richtlinie des Bundesamtes für Konjunkturfragen, Alterungsverhalten von Bauteilen und Unterhaltskosten, haben Leitungen wie die vorliegende eine Lebensdauer von 50-70 Jahren. Der Sanitärinstallateur Lavater hat zum Ersatz der Leitung geraten.

Daraufhin liess Marcel Kuster die Werkleitungen für einen Totalbetrag von Fr. 16'000.- erneuern. Mit Schreiben vom 15. März 2022 fordert Marcel Kuster von Beat und Anna Berthod die Bezahlung der Hälfte dieser Kosten im Umfang von Fr. 8'000.-.

Beat und Anna Berthod kommen in Ihre Anwaltspraxis. Sie wollen wissen, ob sie dazu verpflichtet werden können, diesen Betrag zu bezahlen. Wie ist die Rechtslage? Erstellen Sie ein Resumé zuhanden Ihrer Mandanten! Klären Sie dabei auch ab, unter welchen Umständen ein Stockwerkeigentümer alleine bauliche Massnahmen unter Kostenaufgabe an die anderen Stockwerkeigentümer anordnen lassen kann!

Formales Sprache/Gliederung (alle 3 Sachverhalte): 5 Punkte

Hilfsmittel: ZGB, ZPO, IPRG

Anhänge zu Sachverhalt B

1. Handschriftliches Testament vom 14. März 2015

«Letztwillige Verfügung

Ich, die Unterzeichnete, Maria Kerner, geboren am 5. Februar 1935, von Oftringen/AG, wohnhaft Schwimmbadstrasse 15, in Reinach, verfüge letztwillig wie folgt:

Mein Sohn Anton, geboren 5. März 1968, von Oftringen/AG, muss vom Erbe ausgeschlossen werden. Begründung: Er hat sich seit 2002 nie um meine Gesundheit gekümmert, weder nach Operationen, noch bei schweren Krankheiten. Seine Kinder hat er mir entzogen, ich kenne sie nicht. Sein einziger Besuch in all den Jahren war am 17. März 2005, um seine Schulbücher, Kinderbücher und Kinderspielsachen abzuholen. Am 22. Dezember 2009 erhielt ich per Post einen Bettelbrief mit Einzahlungsschein. Ich soll für die 3 Kinder die Skischuhe bezahlen.

Die frei verfügbare Quote sollen meine beiden Töchter Petra, geboren am 4. Februar 1970, und Sandra, geboren am 16. März 1972, erhalten. Bei deren Vorversterben geht die frei verfügbare Quote an die Schweizerische Krebsliga.

Als Willensvollstrecker setze ich Notar U.W. mit Büro in Gränichen/AG ein.

Reinach, den 14. März 2015»

2. Handschriftlicher Nachtrag vom 1. Mai 2020 zur letztwilligen Verfügung vom 14. März 2015

«Nachtrag zur letztwilligen Verfügung vom 14. März 2015

Da gerade über das neue Erbrecht debattiert wird, will ich dass der Pflichtteil von Anton dem neuen Erbrecht angepasst wird. Da sich mein Sohn Anton und seine Familie all die Jahre nie um mich gekümmert haben, soll er so wenig wie möglich von meinem Erbe erhalten. Falls der Ausschluss vom Erbe nicht gilt, soll er nur den Pflichtteil erhalten.

Reinach, den 1. Mai 2020»